

# **Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung des Bundesschiedsgerichtes der Jungen Alternative für Deutschland**

Beschluss des Plenums vom 15. April 2018

## **§ 1 – Plenum des Bundesschiedsgerichtes**

- (1) Dem Plenum des Bundesschiedsgerichtes gehören alle Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes an.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes führt die Geschäfte des Bundesschiedsgerichtes, die kein bestimmtes schiedsgerichtliches Verfahren zum Gegenstand haben, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Plenums. <sup>2</sup>Das Plenum fasst insbesondere über die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung des Bundesschiedsgerichtes sowie über die Ernennung von kommissarischen Ersatzschiedsrichtern an den Landesschiedsgerichten Beschluss.
- (3) <sup>1</sup>Zu Sitzungen des Plenums lädt der Vorsitzende alle Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes ein. <sup>2</sup>Die Einladung muss in Textform allen Mitgliedern des Bundesschiedsgerichtes spätestens am dritten Tag vor Beginn der Plenumssitzung zugehen und den Sitzungsort, das Datum und die Uhrzeit, an dem die Sitzung beginnt und einen Vorschlag für die vorläufige Tagesordnung enthalten. <sup>3</sup>Unwesentliche Änderungen der Ort, Zeit und des Vorschlags für die vorläufige Tagesordnung kann der Vorsitzende durch eine neue Einladung, die spätestens zwölf Stunden vor Beginn der Sitzung den Mitgliedern des Bundesschiedsgerichtes zugegangen sein muss, ändern.
- (4) <sup>1</sup>Das Plenum kann auch fernmündlich unter Zuhilfenahme technischer Kommunikationsmittel tagen. <sup>2</sup>Anstelle des Sitzungsortes sind das technische Kommunikationsmittel und die Informationen zu bezeichnen, die erforderlich sind, um an der fernmündlichen Sitzung teilzunehmen.
- (5) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Bundesschiedsgerichtes muss der Vorsitzende innerhalb von zehn Tagen zu einer Sitzung des Plenums einladen.

- (6) <sup>1</sup>Eine Erweiterung der Tagesordnung des Plenums muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Plenumsitzung in Textform bei allen anderen Mitgliedern des Bundesschiedsgerichtes zugehen. <sup>2</sup>Wird ein solcher Antrag verspätet gestellt, bedarf er zur Annahme der Zustimmung aller Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes.
- (7) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes anwesend sind.
- (8) Über die Sitzungen des Plenums des Bundesschiedsgerichtes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

## **§ 2 – Spruchkörper beim Bundesschiedsgericht; Geschäftsverteilung**

- (1) Im schiedsgerichtlichen Verfahren wird das Bundesschiedsgericht über seine Spruchkörper tätig.
- (2) Es gilt unter den Mitgliedern der Spruchkörper bei schiedsgerichtlichen Verfahren folgende Rangfolge:
  1. Krzysztof Walczak (Vorsitzender)
  2. Mattis Mayer (Stellvertretender Vorsitzender)
  3. Christoph Merkel (Beisitzer)
  4. Alexander Sartoris (Beisitzer)
  5. Julian Bader (Beisitzer)
- (3) Besteht ein Spruchkörper des Bundesschiedsgerichtes aus mehr als einem Mitglied, führt den Vorsitz im Spruchkörper bei einem schiedsgerichtlichen Verfahren dasjenige zur Besetzung gehörende Mitglied des Spruchkörpers, das innerhalb der Rangfolge nach Absatz 2 zuerst genannt ist und keine Verhinderung gegenüber den anderen Mitgliedern des Bundesschiedsgerichtes angezeigt hat.
- (4) Besteht ein Spruchkörper des Bundesschiedsgerichtes aus nur einem Mitglied, so erfolgt die Beschlussfassung durch Verkündung des Beschlusses in Textform.
- (5) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes gehören dem Großen Senat an. <sup>2</sup>Dem Großen Senat fallen alle schiedsgerichtlichen Verfahren zu, die ihm weder ausdrücklich entzogen noch einem anderen Spruchkörper ausdrücklich zugewiesen sind.

- (6) <sup>1</sup>Eilrechtsschutzsachen, die sofort verhandelt oder entschieden werden müssen, fallen dem Einzelrichter als Spruchkörper zu. <sup>2</sup>Diensthabender Einzelrichter ist dasjenige Mitglied des Bundesschiedsgerichtes, das innerhalb der Rangfolge nach Absatz 2 zuerst genannt ist und keine Verhinderung gegenüber den anderen Mitgliedern des Bundesschiedsgerichtes angezeigt hat. <sup>3</sup>Die Entscheidung der Hauptsache durch den Einzelrichter ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Soweit es dem Einzelrichter möglich ist, die anderen Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes zu konsultieren, ist er dazu verpflichtet, seine Entscheidung im Benehmen mit ihnen zu fällen.
- (7) Für Sitzungen der Spruchkörper, an denen die Parteien des schiedsgerichtlichen Verfahrens nicht teilnehmen, gelten § 1 Absätze 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes durch die Funktion des Vorsitzenden des Spruchkörpers (Absatz 3) substituiert wird.
- (8) <sup>1</sup>Für Sitzungen der Spruchkörper, an denen die Parteien des schiedsgerichtlichen Verfahrens teilnehmen, gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. <sup>2</sup>Bei der Terminierung solcher Sitzungen soll der Vorsitzende des Spruchkörpers Rücksicht auf die anderen Mitglieder des Spruchkörpers und die Parteien des schiedsgerichtlichen Verfahrens nehmen.
- (9) Ein Spruchkörper ist im Rahmen eines schiedsgerichtlichen Verfahrens beschlussfähig, soweit er noch über eine Besetzung von mindestens der Hälfte der in diesem Paragraphen vorgesehenen Mitglieder verfügt.

### **§ 3 – Vertretung der Vorsitzenden**

<sup>1</sup>Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes kann den stellvertretenden Vorsitzenden ermächtigen, spezifische Rechte und Pflichten, die ihm laut Gesetz, Satzung, Schiedsgerichtsordnung oder Geschäftsordnung zukommen, in seiner Vertretung wahrzunehmen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für den Vorsitzenden eines Spruchkörpers im Verhältnis zu dem nächstgenannten Mitglied des Spruchkörpers gemäß der Rangfolge nach § 2 Absatz 2.

### **§ 4 – Arbeitsweise des Bundesschiedsgerichtes**

- (1) <sup>1</sup>Plenum und Spruchkörper des Bundesschiedsgerichtes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. <sup>2</sup>Hierfür ist es erforderlich, dass eine entsprechende Beschlussvorlage allen Mitgliedern des Bundesschiedsgerichtes bzw. des Spruchkörpers in Textform zugeleitet wird. <sup>3</sup>Die Beschlussvorlage gilt grundsätzlich als angenommen, wenn innerhalb von mindestens fünf Tagen kein Mitglied des Bundesschiedsgerichtes bzw. des Spruchkörpers widerspricht oder alle Mitglieder des Schiedsgerichtes bzw. des Spruchkörpers in Textform ihre Zustimmung erklärt haben.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.
- (3) Bei Abstimmungen, in der eine Stimmengleichheit besteht und in der keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, verfügt das anwesende Mitglied des Bundesschiedsgerichtes bzw. des Spruchkörpers, das in der Rangfolge nach § 2 Absatz 2 zuerst genannt wird, über eine Stichstimme.
- (4) Bei Abstimmungen der Spruchkörper können sich die Mitglieder der Spruchkörper nicht enthalten.
- (5) Die obsiegende Seite einer Abstimmung wird als Majorität, die unterliegende Seite als Minorität bezeichnet, auch wenn aufgrund eines qualifizierten Mehrheitserfordernisses Majorität und Minorität nicht der Mehrheit oder Minderheit der Stimmen entsprechen.
- (6) Von den Vorschriften der §§ 7 bis 13 kann ein Spruchkörper mit Einwilligung des Plenums abweichen, falls dies für ein zügigeres Verfahren zweckmäßig erscheint und nicht mit höherrangigem Recht kollidiert.

## **§ 5- Anträge wegen Besorgnis der Befangenheit**

- (1) Über Befangenheitsanträge berät und entscheidet der zuständige Spruchkörper des Hauptsacheverfahrens ohne Beteiligung des vom Befangenheitsantrag betroffenen Mitglied des Spruchkörpers.
- (2) <sup>1</sup>Wird in derselben Sache ein Befangenheitsantrag gegen mehrere Mitglieder des Spruchkörpers gestellt, so sind die Anträge gemäß der Rangfolge nach § 2 Absatz 2 nacheinander zu beraten und abschließend zu entscheiden. <sup>2</sup>In Fällen von Satz 1 können sich die Mitglieder des Spruchkörpers unbeschadet des Verbotes nach Absatz 1, sich an der Beratung und Entscheidung über ihre eigene Befangenheit zu beteiligen, an der Beratung und Entscheidung über einen Befangenheitsantrag solange beteiligen, bis sie durch Beschluss für befangen erklärt worden sind oder sich selbst für befangen erklärt haben.

- (3) Mitglieder des Spruchkörpers, die durch Beschluss für befangen erklärt worden sind oder sich selbst für befangen erklärt haben, sind im Hinblick auf das entsprechende schiedsgerichtliche Verfahren so zu behandeln, als ob sie keine Mitglieder des Spruchkörpers wären und zählen für dieses Verfahren nicht mehr zur Besetzung des Spruchkörpers dazu.

## **§ 6 – Voraussetzungen für Eingaben an das Bundesschiedsgericht**

- (1) <sup>1</sup>Anträge an das Bundesschiedsgericht, die geeignet sind, ein schiedsgerichtliches Verfahren auszulösen oder fortzuführen (Eingaben), insbesondere Klagen und Beschwerden, sind in Textform bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichtes einzureichen. <sup>2</sup>Der Einreichung bei der Geschäftsstelle steht es gleich, wenn die Eingabe in Textform an die amtliche E-Mail-Adresse des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes gesendet wird. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes trägt Sorge, dass die erforderlichen Informationen für die Einreichung von Angaben auf der Netzseite der Jungen Alternative für Deutschland veröffentlicht werden.
- (2) Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes ist befugt, bei Verstößen gegen Absatz 1 Eingaben unter kurzer Bezeichnung der Gründe abzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Eingaben dürfen nicht gegen § 20 Absatz 3 der Bundesschiedsgerichtsordnung verstoßen. <sup>2</sup>Wird eine Eingabe eingereicht, die gegen § 20 Absatz 3 der Bundesschiedsgerichtsordnung verstößt, kann der Vorsitzende sie nach fruchtloser Setzung einer Frist von mindestens einer Woche zur Nachbesserung und nach Unterrichtung der anderen Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes abweisen. <sup>3</sup>Bis ein konkreter Antrag in der Hauptsache zumindest angekündigt wurde, gewährt das Bundesschiedsgericht keinen Eilrechtsschutz.
- (4) Erfüllt eine Eingabe die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3, leitet der Vorsitzende unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche, den zuständigen Mitgliedern des Spruchkörpers die Eingabe zu.

## **§ 7 – Zulässigkeitstermin**

- (1) Der Vorsitzende des Spruchkörpers lädt zeitnah, spätestens aber eine Woche nach Zugang der Eingabe bei den anderen Mitgliedern des Bundesschiedsgerichtes, die anderen Mitglieder des zuständigen Spruchkörpers zum Zulässigkeitstermin, soweit über die Zulässigkeit gemäß Bundesschiedsgerichtsordnung zu befinden ist.

- (2) Beim Zulässigkeitstermin berät und beschließt das Bundesschiedsgericht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bundesschiedsgerichtsordnung der Jungen Alternative für Deutschland über die Zulässigkeit der Eingabe.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende lässt nach kurzer Aussprache des Spruchkörpers über die Zulässigkeit der Eingabe abstimmen. <sup>2</sup>Wird die Zulässigkeit einstimmig bejaht, ist das Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht durch einen mit einer kurzen Begründung versehenen Beschluss zu eröffnen. <sup>3</sup>Der Gegenseite ist die Eingabe zuzustellen und der Bundesvorstand zu unterrichten, soweit er nicht selbst Partei ist.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Zulässigkeit einstimmig abgelehnt, ernennt der Vorsitzende einen Berichterstatter für den Ablehnungsbeschluss. <sup>2</sup>Der Berichterstatter legt dem Spruchkörper spätestens eine Woche nach dem Zulässigkeitstermin den Entwurf für einen Ablehnungsbeschluss in Textform vor. <sup>3</sup>Der Entwurf des Ablehnungsbeschlusses kann im Umlaufverfahren abweichend zu § 4 Absatz 1 Satz 3 mit einer verkürzten Widerspruchsfrist von mindestens drei Tagen angenommen werden und ist nach Annahme unverzüglich, spätestens aber einen Monat nach Zugang der Eingabe beim Bundesschiedsgericht, der eingebenden Partei zuzustellen.
- (5) <sup>1</sup>Ergeht bei der ersten Abstimmung über die Zulässigkeit kein einstimmiger Beschluss des Spruchkörpers, ernennen die jeweils Erstgenannten in der Rangfolge nach § 2 Absatz 2 für ihren Stimmblock den oder die Berichterstatter. <sup>2</sup>Die Berichterstatter legen spätestens zwei Wochen nach dem Zulässigkeitstermin in Textform den Entwurf für einen Ablehnungs- bzw. Eröffnungsbeschluss vor. <sup>3</sup>Der Vorsitzende lädt den Spruchkörper nach Vorlage beider Entwürfe unverzüglich zu einem zweiten Zulässigkeitstermin, auf dem abschließend über die Zulässigkeit beraten und beschlossen wird. <sup>6</sup>Der Entwurf der Minorität ist dem Beschluss als Sondervotum beizufügen, wenn zumindest ein Mitglied des Spruchkörpers für diesen gestimmt hat.
- (6) Der Beschluss über die Zulässigkeit ist für das abschließende Urteil oder den abschließenden Beschluss nicht bindend.

## **§ 8 – Anhörung der Gegenseite**

- (1) Der Vorsitzende des Spruchkörpers fordert nach Eröffnung des Verfahrens vor dem Bundesschiedsgericht spätestens nach einer Woche zunächst die Gegenseite mit angemessener Fristsetzung zur Abgabe einer Erwiderung in Textform in Verbindung mit der Ankündigung zumindest eines konkreten Gegenantrages auf.

- (2) Beide Seiten sind zeitgleich mit Einholung der Erwiderung der Gegenseite zu befragen, ob sie eine mündliche Verhandlung wünschen.
- (3) <sup>1</sup>Erfolgt die Erwiderung nicht rechtzeitig oder wird in ihr kein konkreter Gegenantrag zumindest angekündigt, kann der Spruchkörper nach Ladung der Mitglieder des Spruchkörpers durch seinen Vorsitzenden beschließen, der Eingabe mit einer entsprechenden Begründung sofort stattzugeben.<sup>2</sup>Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. <sup>3</sup>Über eine Ladung nach Satz 1 sind beide Parteien unverzüglich zu unterrichten. <sup>4</sup>Die Ladung ist hinfällig, falls die Gegenseite vor Beschlussfassung noch gemäß Absatz 1 erwidert.

### **§ 9 – Mediationsverfahren**

- (1) Nach Zugang der Erwiderung der Gegenseite bei den Mitgliedern des Spruchkörpers ist auf Vorschlag eines Mitgliedes des Spruchkörpers oder auf Antrag einer Partei zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen.
- (2) Das Nähere regelt der Spruchkörper durch Beschluss.

### **§ 10 – Weitere Anhörung der Parteien**

- (1) Ist das Mediationsverfahren gescheitert oder wird ein solches nicht durchgeführt, fordert der Vorsitzende des Spruchkörpers nacheinander weitere Stellungnahmen von den Parteien an, bis der Sachverhalt nach Auffassung des Spruchkörpers hinreichend erforscht ist oder eine Partei nicht mehr Stellung nimmt.
- (2) Sodann ist die mündliche Verhandlung zu terminieren und durchzuführen, falls diese von einem Mitglied des Spruchkörpers oder einer Partei gewünscht wurde oder die Bundesschiedsgerichtsordnung eine solche zwingend vorschreibt.

### **§ 11 – Beratungstermin**

- (1) Der Vorsitzende des Spruchkörpers setzt zeitnah nach der weiteren Anhörung der Parteien gemäß § 10, gegebenenfalls nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, einen Beratungstermin des Spruchkörpers an.
- (2) <sup>1</sup>Der Spruchkörper berät sich über die anhängige Rechtsstreitigkeit ausführlich. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Spruchkörpers führt eine vorläufige Abstimmung über das abschließende Urteil bzw. den abschließenden Beschluss durch. <sup>3</sup>Gemäß dieser Abstimmung ernennen die jeweils zuerst in der Rangfolge nach § 2 Absatz 2 genannten Mitglieder des Spruchkörpers für ihren Stimmblock den oder die Berichterstatter.

- (3) Die Berichterstatter legen spätestens zwei Monate nach Beendigung des Beratungstermins ihre Entwürfe für ein abschließendes Urteil bzw. einen abschließenden Beschluss vor.

## **§ 12 – Entscheidungstermin**

- (1) Der Vorsitzende des Spruchkörpers setzt spätestens drei Wochen nach Vorlage aller Entwürfe der Berichterstatter einen Entscheidungstermin des Spruchkörpers an.
- (2) Der Spruchkörper debattiert beim Entscheidungstermin das zu fassende abschließende Urteil bzw. den abschließenden Beschluss.
- (3) Falls der Spruchkörper sich noch nicht dazu in der Lage sieht, eine Entscheidung zu fällen, kann er die Durchführung weiterer Entscheidungstermine beschließen.
- (4) Die unterliegenden Entwürfe der Berichterstatter sind dem Urteil, soweit mindestens ein Mitglied des Bundesschiedsgerichtes für sie gestimmt hat, als Sondervotum beizufügen.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Spruchkörpers gibt nach Beschlussfassung über das abschließende Urteil bzw. den abschließenden Beschluss gemäß den Vorschriften der Bundesschiedsgerichtsordnung den Mitgliedern des Spruchkörpers zwei Wochen Zeit, eine individuelle abweichende Meinung in Textform einzureichen, die dem abschließenden Urteil bzw. dem abschließenden Beschluss beizufügen ist. <sup>2</sup>Abweichende Meinungen von Mitgliedern des Spruchkörpers, die sich in der Majorität befinden, sind möglich, soweit sie zum selben Ergebnis wie die Majoritätsmeinung kommen. <sup>3</sup>Abweichende Meinungen von Mitgliedern des Spruchkörpers, die sich in der Minorität befinden, sind möglich, soweit sie zum selben Ergebnis wie die Minoritätsmeinung kommen.

## **§ 13 – Verkündung**

<sup>1</sup>Der Vorsitzende des Spruchkörpers verkündet das abschließende Urteil bzw. den abschließenden Beschluss den Parteien und dem Bundesvorstand, soweit dieser nicht Partei ist, unverzüglich per E-Mail in Textform. <sup>2</sup>Auf Verlangen einer Partei lässt er dieser Partei eine schriftliche Ausfertigung des abschließenden Urteils bzw. des abschließenden Beschlusses binnen eines Monats zukommen.

## **§ 14 – Änderung der Geschäftsordnung**



Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen mindestens 36 Stunden vor Beginn einer Sitzung des Plenums beantragt werden und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes.

### **§ 15 – Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch das Bundesschiedsgericht in Kraft. <sup>2</sup>Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung begonnen haben, entfaltet sie erst Wirkung, wenn die Parteien auf sie hingewiesen wurden.